

Quelle Financial Times Deutschland vom 15.08.2006
Seite 28
Rubrik Agenda
Autor Dr. Franz Bielefeld



Protokoll ohne Beweiskraft

Verfahrensrügen der Verteidigung, die sich auf irrtümliche Angaben im gerichtlichen Hauptverhandlungsprotokoll stützen, sind unbeachtlich.

BGH vom 11. August 2006
Az.: 3 StR 284/05

Der Bundesgerichtshof hat so genannte „unwahre Verfahrensrügen“ im Strafprozess als rechtsmissbräuchlich eingestuft. Bisher haben Verteidiger es sich zunutze machen können, wenn ein Protokollführer vom Gericht unbemerkt Verfahrensabläufe versehentlich falsch protokolliert und damit jedenfalls „auf dem Papier“ einen Revisionsgrund schafft. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es im Protokoll heißt, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder der Verteidiger bei einer Zeugenvernehmung abwesend war, obwohl dies tatsächlich nicht so gewesen ist. Die Karlsruher Richter haben nun die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls eingeschränkt: Weiß der Verurteilte sicher, dass das Protokoll falsch ist, können er und sein Verteidiger sich nicht darauf berufen, um einen Verfahrensverstoß zu rügen. Gerade bei komplexen Strafprozessen im Wirtschafts- oder Steuerstrafrecht sind solche Versehen beim Abfassen des Protokolls nur allzu menschlich. Entsprechend viele Anlässe gibt es daher für solche „unwahren Verfahrensrügen“. Dem ist nun ein Riegel vorgeschoben.

FRANZ BIELEFELD ist Fachanwalt für Steuerrecht bei RP RICHTER & PARTNER in München.